

Nr.		Seite
	b) Eine Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld kann an den einzelnen Grundstücken mit unterschiedlichem Rang bestehen	119
17. 6. III. 81 V ZB 18/80	Dem Grundstückseigentümer steht gegen die Gewährung der Grundbucheinsicht an einen Dritten kein Beschwerderecht zu	126
18. 9. III. 81 II ZR 54/80	a) Abschlüsse des Geschäftsführers mit Ermächtigung aller Gründer verpflichten die Vorgesellschaft auch bei einer Bargründung. b) Rechte und Pflichten aus solchen Geschäften gehen voll auf die eingetragene GmbH über. c) Für die durch solche Vorbelastungen im Zeitpunkt der Eintragung zum Stammkapital entstandene Differenz haften die Gesellschafter anteilig. d) Die Anmeldung beim Registergericht und dessen Prüfung haben sich bei einer Bargründung auch auf Vorbelastungen zu erstrecken. e) Die Haftung der Gründer für Schulden der Vorgesellschaft erlischt mit der Eintragung. f) Eine Vor-Gesellschaft kann Komplementär sein. Löst ihr Geschäftsführer durch Handeln namens der KG die Haftung der Vor-GmbH nach § 128 HGB aus, so haftet er bis zur Eintragung der GmbH persönlich nach § 11 Abs. 2 GmbHG	129

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

I N H A L T

Nr.		Seite
12. 20. II. 81 V ZR 199/79	<p>a) Der Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts, daß der weitgehende Ausschluß der Kündigungsbefugnis privater Verpächter von Kleingartenland im Rahmen des derzeitigen Regelungssystems des Kleingartenrechts mit dem Grundgesetz unvereinbar ist (BVerfGE 52, 12), hat nicht zur Folge, daß alle einschlägigen anhängigen Verfahren bis zum Erlaß einer gesetzlichen Neuregelung auszusetzen sind; das Aussetzungsgebot beschränkt sich vielmehr auf die Fälle, in denen die Entscheidung über das jeweilige Klagebegehren von der Anwendbarkeit der verfassungsrechtlich zu beanstandenden Vorschrift a b h ä n g t.</p> <p>b) Zur Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 KÄndG</p>	87
13. 23. II. 81 II ZR 57/80	Die Hilfsaufrechnung im Wechselprozeß führt zur Abweisung der Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft, wenn zwar die Aufrechnungsforderung, nicht aber die vom Beklagten in erster Linie erhobenen Einwendungen mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln bewiesen sind	97
• 14. 27. II. 81 I ZR 186/78	Zur Frage der Erschöpfung des inländischen Verbreitungsrechts bei der Einfuhr von Tonträgern aus einem EWG-Mitgliedstaat und einem Drittstaat	101
15. 5. III. 81 III ZR 9/80	Zur Frage, ob ein enteignender Eingriff vorliegt, wenn zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Seedeiche erhöht und dadurch die im Vordeichgelände gelegenen Grundstücke bei Sturmfluten in verstärktem Ausmaße überschwemmt werden	111
16. 6. III. 81 V ZB 2/80	a) Wird nach dem Inkrafttreten des § 1179 a BGB (1. Januar 1978) ein Grundstück einer schon vor diesem Zeitpunkt auf einem anderen Grundstück ruhenden Hypothek oder Grundschuld unterstellt, so steht hinsichtlich des auf dem nachverpfändeten Grundstück ruhenden Rechts dem Gläubiger nach § 1179 a Abs. 1 BGB ein gesetzlicher Lösungsanspruch zu. Für die Vormerkung eines inhaltlich gleichen (durch Rechtsgeschäft begründeten) Lösungsanspruchs ist insoweit kein Raum mehr.	

Brenn

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

80. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN